

Vorbericht

zum

Haushalt 2021

I. Einleitung

Die Mittelanmeldungen wurden Mitte Juni 2020 an die Fachgruppen und Stabsbereiche im Hause verteilt und bis Mitte August 2020 ausgefüllt zurückgegeben. In Anschluss daran wurden hausinterne Abstimmungen vorgenommen, sodass der Entwurf des diesjährigen Haushaltes am 29.10.2020 in den Rat eingebracht werden konnte.

Die Beratungen in den Fachausschüssen zur Haushaltssatzung sowie zum Haushaltsplan 2021 fanden nach einer corona-bedingten Verschiebung in der Zeit vom 03. bis 16. Dezember 2020 statt.

→ Im **Ergebnishaushalt** weist der Haushalt 2021 ein „Defizit“ i.H.v. 2.298.350 € aus.

Ordentlichen Erträgen in Höhe von 40.424.780 € stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 42.704.130 € entgegen. Unter Berücksichtigung eines außerordentlichen „Fehlbetrages“ von 19.000 € ergibt sich ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 2.298.350 €.

Damit kann für 2021 nach fünf „guten Jahren“ der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 corona-bedingt nicht erreicht werden.

Im Finanzplanungszeitraum von 2022 bis 2024 können die Folgen der Pandemie nicht ausgeglichen werden. Im Jahr 2022 wird mit einem „Defizit“ von 1.965.480 € geplant. In den folgenden Jahren 2023 und 2024 mit 1.613.070 € bzw. 1.020.970 €.

→ Im **Finanzhaushalt** wird im Haushaltsjahr 2021 der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit – 1.036.880 € weit unter den Planungen der Vorjahre liegen. Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 ist analog zum Ergebnishaushalt die nur langsame Erholung abgebildet. Die in den Vorjahren prognostizierten durchgehend hohen positive Salden von 1,106 Mio. € für 2021, 1,908 Mio. € für 2022 und 2,098 Mio. € für 2023 rücken mit diesem Haushalt in weite Ferne.

Im investiven Bereich sind für 2021 Einzahlungen von 2.579.200 € und Auszahlungen in Höhe von 13.354.000 € veranschlagt. Dadurch entsteht eine Unterdeckung von 10.774.800 €, sodass in der Haushaltsatzung 2021 eine Kreditermächtigung in derselben Höhe vorgesehen ist.

Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum abgeschwächt fort, da die kalkulierten investiven Einzahlungen die geplanten Auszahlungen nicht decken können.

Im Ergebnis werden Kreditaufnahmen von 4.814.200 € in 2022, 3.664.200 € in 2023 und 4.093.200 € in 2024 eingeplant.

Um der sich aus dieser Planung ergebenden schwierigen Haushaltslage begegnen zu können, wurden auch die letzten der 13 Teilhaushalte (20.1 Finanzen, 23.2 Tiefbau und Grünflächen sowie 40.1 Soltau City-Service) zu Budgets erklärt. Daraus folgt eine erhöhte Deckungsfähigkeit in den Teilhaushalten.

Des Weiteren wurden in den Teilhaushalten alle Produkte/Kostenträger mit Einzelbeträgen ausgewiesen und durch entsprechende Erläuterungen (in den Produktplänen) ergänzt, wenn der Ansatz entweder überdurchschnittlich hoch ausfällt,

der Ansatz wesentlich vom Vorjahresansatz abweicht oder eine Erklärung zum Verständnis beiträgt.

II. Rückblick auf das Jahr 2020

Zur Vorlage des Haushaltes 2020 stand die Stadt Soltau kurz davor, einen Schlussstrich unter eine zehn Jahre andauernde Konsolidierung und sich anschließende finanzielle Erholung aus dem Bankencrash des Jahres 2008 zu ziehen. Sowohl Haushaltsdefizit als auch ein Liquiditätskredit in Höhe von jeweils fast 16 Mio. € sollten am Ende des Jahres 2020 Geschichte sein.

Nun ist zu befürchten, dass die Stadt Soltau möglicherweise am Beginn einer neuen Finanzkrise steht, die durch einen Virus ausgelöst wurde, der uns seit dem Frühjahr 2020 viele begonnene Prozesse verlangsamt oder sogar stoppt.

Der Ergebnishaushalt 2020 wies einen geplanten Überschuss in Höhe von 29.300 € aus. Die bisher bekannten Zahlen lassen trotz massiver Einnahmeausfälle einen vorsichtig geschätzten Überschuss von ca. 0,5 Mio. Euro erkennen.

Mindererträge ergaben sich v.a. durch den Einbruch bei der Gewerbe-, Vergnügungs- und Einkommensteuer. Weiter wurde auf die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags verzichtet, da die Voraussetzungen zur Beitragspflicht größtenteils nicht gegeben waren.

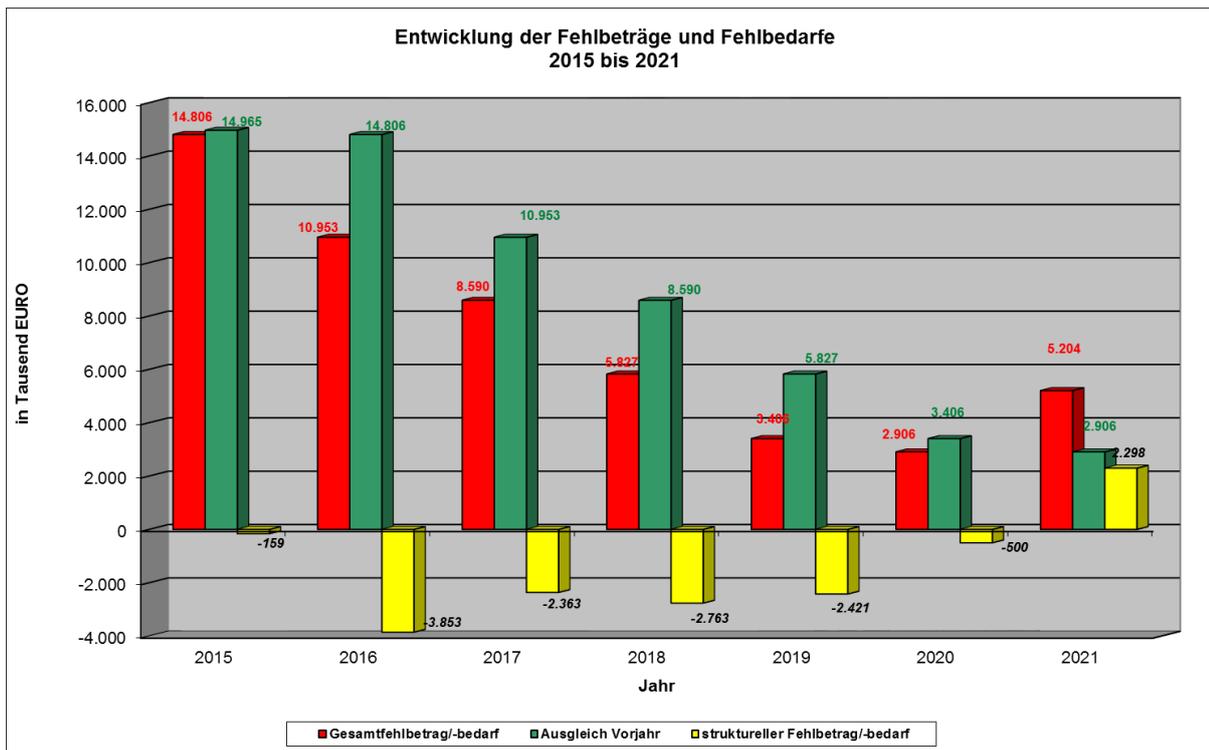
Gestützt wurde der Haushalt 2020 durch den kommunalen Rettungsschirm (1,1 Milliarden Euro für Niedersachsens Kommunen).

Die Hilfezahlungen flossen noch in 2020, um die Kommunalhaushalte 2020 und 2021 stabil zu halten. Aus dem Programm flossen gut 400 Millionen Euro zusammen mit einem Bundesanteil von weiteren 400 Millionen Euro (insgesamt also 800 Millionen Euro) in den Ausgleich der Gewerbesteuerverluste 2020. Hieraus erhielt die Stadt Soltau eine Kompensationszahlung von ca. 2,7 Mio. Euro. Weitere knapp 600 Millionen Euro dienen der Absicherung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) und damit der allgemeinen Finanzausstattung der niedersächsischen Kommunen auch in 2021. Schließlich erhielten die niedersächsischen Kommunen einen Zuschuss zu krisenbedingten Mehraufwendungen in Höhe von weiteren 100 Millionen Euro, u. a. für Digitalisierungsaufwendungen im Schulbereich (4.200 € für die Stadt Soltau) sowie für Ertragsausfälle, beispielsweise auf Grund der Schließung von Kindertagesstätten (238.600 €).

Einen Anteil von 350 Millionen Euro werden die Kommunen in den nächsten Jahren über den Kommunalen Finanzausgleich zurückführen, jedoch erst, sobald und soweit das KFA-Volumen über dem des Jahres 2020 liegt.

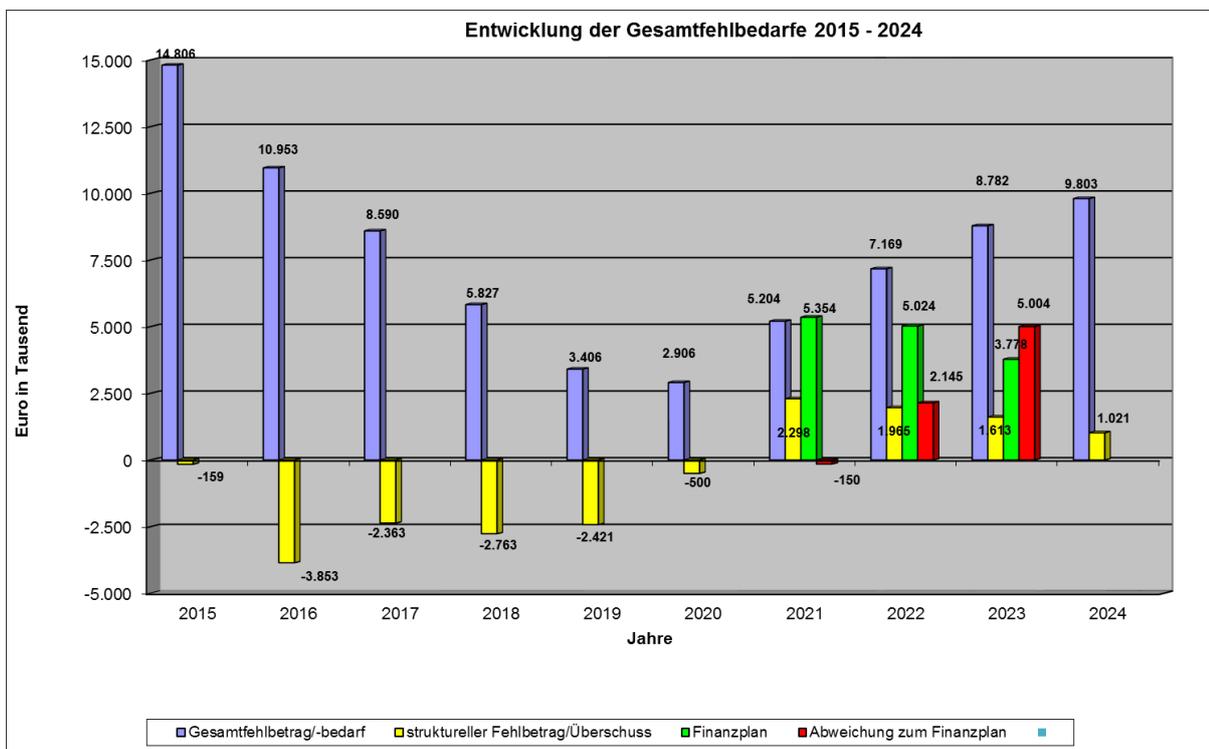
III. Entwicklung der Fehlbedarfe und –beträge

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklungen der Fehlbeträge und Fehlbedarfe für die Jahre 2015 bis 2021 dar. Sie ergeben sich aus den bereits geprüften Jahresabschlüssen sowie den vorl. Ergebnissen.



In der Finanzplanung des Haushalts 2020 ist man für das Jahr 2021 noch von einem voraussichtlichen Überschuss in Höhe von 77.230 € ausgegangen und plante auf Grund der guten steuerlichen Entwicklung auch in den folgenden Jahren mit positiven Ergebnissen.

Die nachfolgende Grafik zeigt jedoch deutlich, dass sollte die Entwicklung tatsächlich den Prognosen entsprechen, schon in wenigen Jahren das Niveau des Gesamtfehlbetrages den Stand von vor 2016 erreicht hat.



Die negative Entwicklung gegenüber der Vorjahresprognose resultiert überwiegend aus folgenden wesentlichen Sachverhalten:

1. Ertragslage

Die Ertragsseite im städtischen Haushalt wird vor allem durch Steuern und ähnliche Abgaben geprägt. Alleine hierdurch werden ca. 72% der Erträge erwirtschaftet.

Bei den Steuern ist wiederum die dominante Wirkung der Gewerbesteuer als auch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entscheidend. Allein diese beiden Erträge bilden mehr als die Hälfte der städtischen Einnahmen. Rechnet man noch die anteilige Umsatzsteuer hinzu, stellt man fest, dass knapp 60% der Einnahmen (ca. 24 Mio. €) mehr oder weniger konjunkturabhängig sind. Wenn es zu größeren Verwerfungen am Arbeitsmarkt kommt, sind die Kommunen mit dem kommunalen Anteil an der Einkommensteuer am allgemeinen Steuerrückgang beteiligt.

Für die Stadt Soltau bedeutet dies ein besonderes Risiko. Durch den hohen Gewerbeanteil ist die Stadt Soltau besonders betroffen. Zum Finanzplan 2021 ergibt sich durch die Planung 2021 eine Verschlechterung von **- 2.398.800 Euro**.

Eine Steigerung erfährt die Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+ 920.200 €), die im Wesentlichen aus der Erhöhung der Kostenerstattung für die Kindertagesstätten resultieren. Dem gegenüber stehen jedoch entsprechende Mehraufwendungen und gestiegene Zuschüsse an die freien Träger. Diese hängen vor allem mit der Schaffung neuer Betreuungsplätze für die wachsende Stadt, aber auch mit gestiegenen Lohnkosten zusammen. Damit heben sich die Änderungen in den Ertrags- und Aufwands-Positionen gegenseitig auf.

2. Aufwandslage

Die Aufwandspositionen wurden unter Beibehaltung des derzeitigen Standards moderat an die gesamtwirtschaftliche Lage angepasst.

Der Ansatz für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfährt mit einem Volumen in Höhe von 6.103.200 € einen Anstieg um 225.050 € in den Ansätzen für 2021 gegenüber den Planungen aus 2020. Grund dafür sind u.a. die Mehraufwendungen durch allgemeine Preissteigerungen, gestiegener Kosten für die Inanspruchnahme von Handwerker- und sonstigen Dienstleistungen, Mehraufwendungen im Bereich des Arbeitsschutzes und durch Mehraufwendungen bei den Reinigungen z.B. durch kürzere Reinigungsintervalle.

Einen weiteren Anstieg auf Seiten der Aufwendungen haben die Personalkosten erfahren. Die Erhöhung von rund 152.000 € gegenüber dem Finanzplan aus 2020 resultiert im Wesentlichen aus tariflichen Steigerungen und Stellennachbesetzungen.

Die Transferaufwendungen steigen gegenüber der Finanzplanung für 2021 um 188.300 €. Diese Entwicklung fällt insbesondere auf die gestiegenen Zuschüsse an die Kindertagesstätten zurück (siehe VIII. 2.).

Die Abschreibungen steigen entsprechend der Entwicklung der Jahresergebnisse der Vorjahre.

Resultierend aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich eine Steigerung der ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zu den bisherigen Planungen um 746.090 € (+1,78%).

IV. Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2020 bis 2024 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020 sowie den Orientierungsdaten vom 30.09.2020.

Im Gegensatz zu den ertragreichen Vorjahren werden in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie sowohl die steuernahen Nettoeinnahmen einbrechen als auch die Wirtschaftsleistung als Ganzes abnehmen, um erst am Ende des Planungszeitraumes das Vorkrisenniveau wieder zu erreichen.

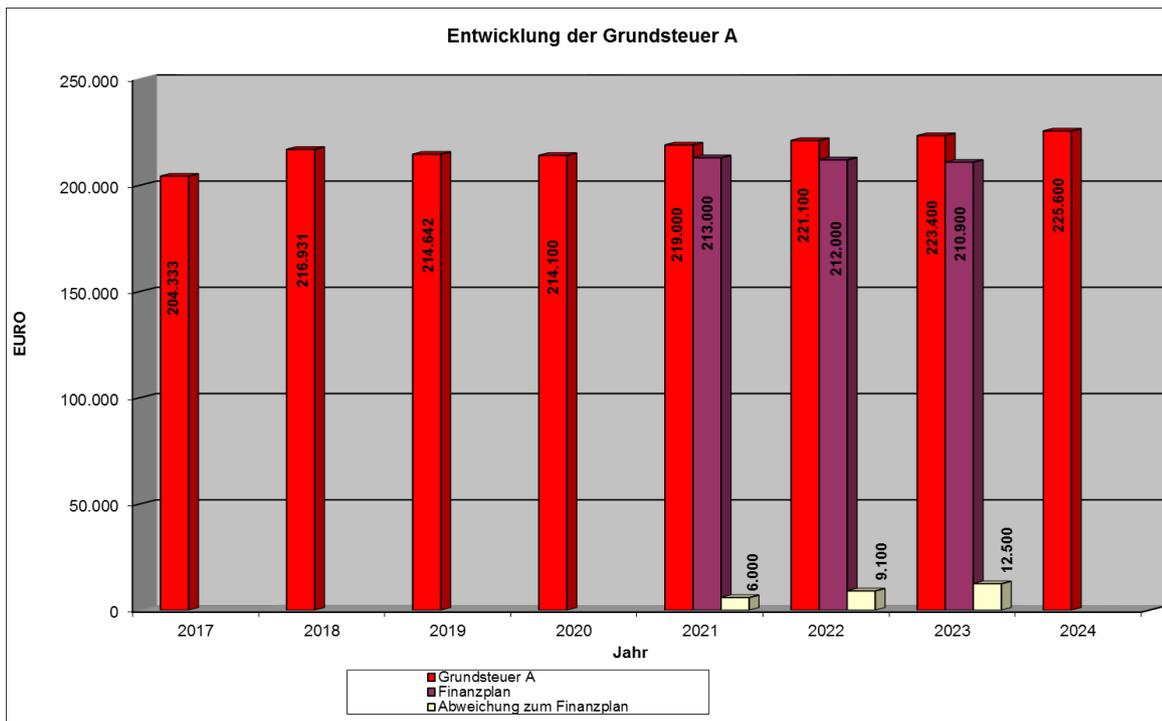
In den kommenden Jahren werden sich die Steigerungsraten nach einem deutlichen Abfall auf einem niedrigeren Niveau wieder positiv entwickeln.

Dabei mildern die bereits dargestellten Entlastungsmaßnahmen des Bundes und der Länder die Fallhöhe innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) kurzfristig ab und wirken kompensierend zu den wichtigsten Steuereinnahmeausfällen. Wie sich die kommunalen Haushalte in den Folgejahren entwickeln können, hängt vom weiteren Pandemieverlauf ab.

Nachfolgend wird die Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten für das laufende Jahr, die zurückliegenden Jahre ab 2017 und die drei folgenden Jahre des Finanzplanungszeitraums dargestellt.

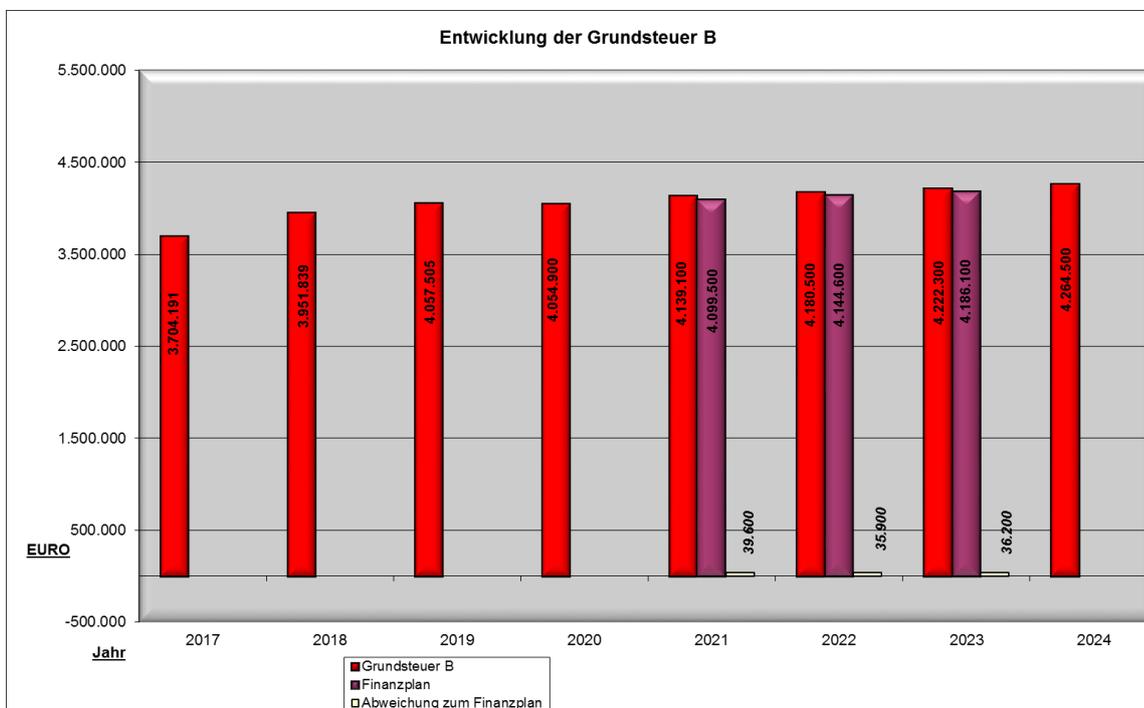
1. Grundsteuer A

Auf Grundlage der Steuerschätzung sowie des vorl. Ergebnisses aus 2019 ergibt sich für 2021 ein Planansatz von 219.000. Die Experten gehen in ihrer Annahme von einer leichten steigenden Tendenz von jeweils 1,0 % für die zukünftigen Jahre aus. Diese Entwicklung wird auch in Soltau erwartet, sodass die entsprechenden Ansätze angepasst und korrigiert worden sind.



2. Grundsteuer B

Das neue Grundsteuer Reformgesetz wurde am 18. Oktober 2019 vom Bundestag beschlossen. Damit wurde eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen voraussichtlich langfristig abgesichert.



Für das Jahr 2021 wurden 4.139.100 € an Erträgen aus der Grundsteuer B eingeplant. Unter Beachtung der Orientierungsdaten ist im Finanzplanungszeitraum durchgehend von leicht steigenden Einnahmen auszugehen (1,0 %). Die in 2019 erzielten Erträge

wurden unter Berücksichtigung der Steuerprognosen für das aktuelle Haushaltsjahr und des Finanzplanungszeitraums als Basis angesetzt.

3. Gewerbsteuer

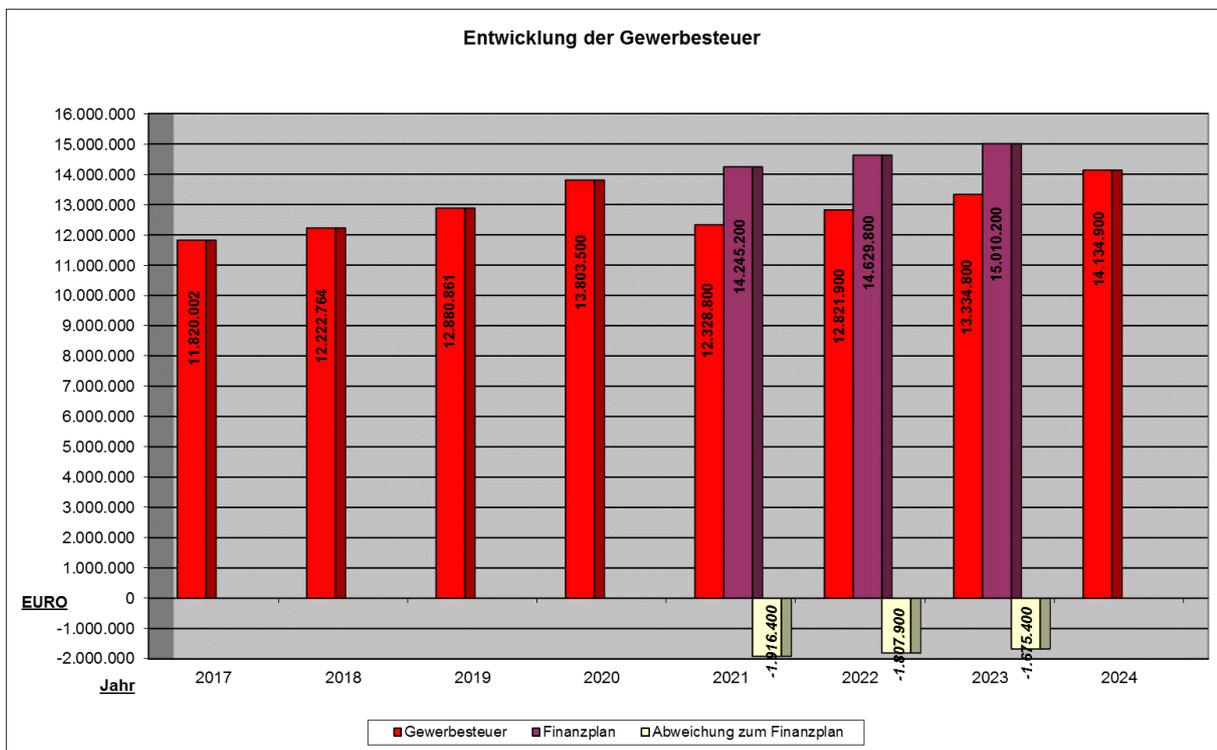
Die Gewerbsteuer (brutto) bricht im Vergleich zum Vorjahr im Bundesdurchschnitt um 22,4 Prozent ein. Für das kommende Jahr wird ein Anstieg um 14,8 Prozent erwartet. Frühestens im Jahr 2023 wird das Niveau von 2019 wieder vollständig erreicht sein.

Der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens netto wird letztlich geringer ausfallen. Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf das Auslaufen des im Jahr 1995 eingeführten erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Solidarpakt-Umlage).

Mit 12.328.800 € ist die Gewerbsteuer mit einem Anteil von etwa 42 % an dem Gesamtsteueraufkommen weiterhin die wichtigste Einnahmequelle der Stadt Soltau. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an der Gesamtsumme der ordentlichen Erträge von ca. 32 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Planansatz 2020 sowie die unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten errechneten voraussichtlichen Gewerbesteuererträge im Vergleich zur Finanzplanung vor Ausbruch der Corona-Pandemie.

Zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen wurde im Rahmen des kommunalen Hilfspakets ein Betrag in Höhe von 814 Mio. EUR aus Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt. Die Mittel wurden am 4.12.2020 nach den Regelungen des § 14 g NFAG ausgezahlt. Die Ausgleichszahlung betrug für die Stadt Soltau 2,7 Mio. Euro.

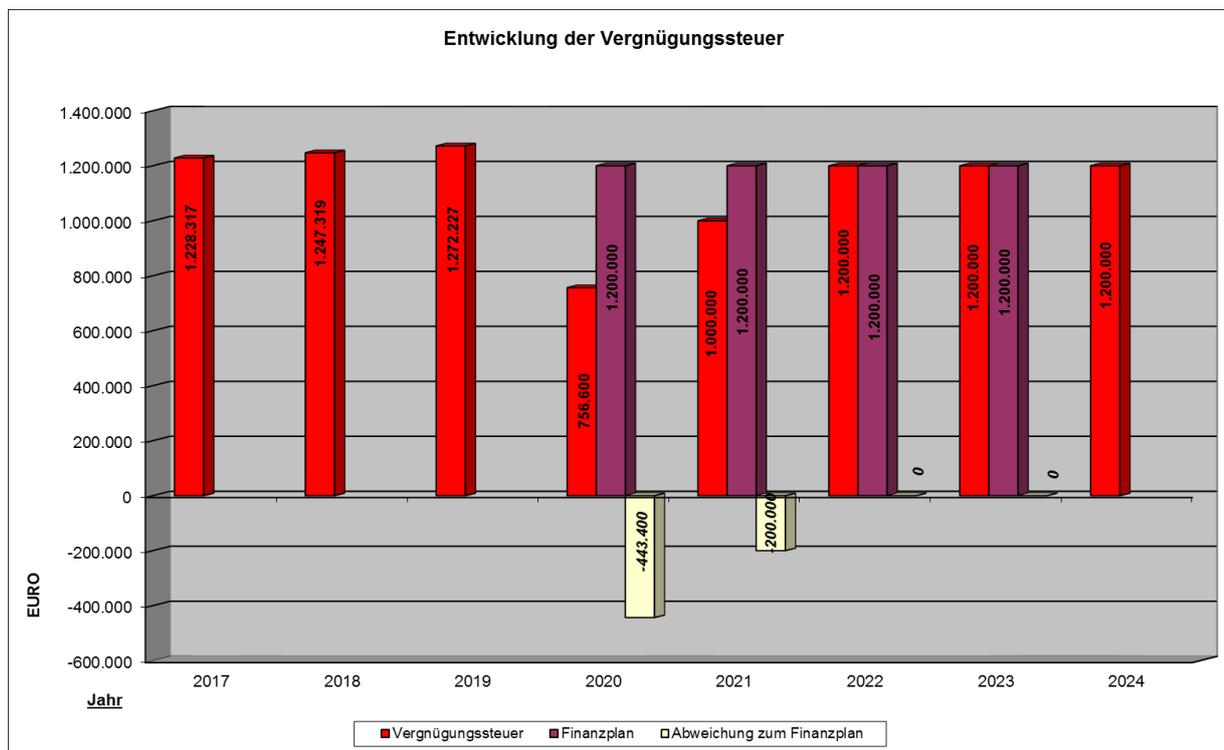


4. Hundesteuer

Aufgrund der relativ gleichbleibenden Erträge wurde der Ansatz des Vorjahres fortgeschrieben.

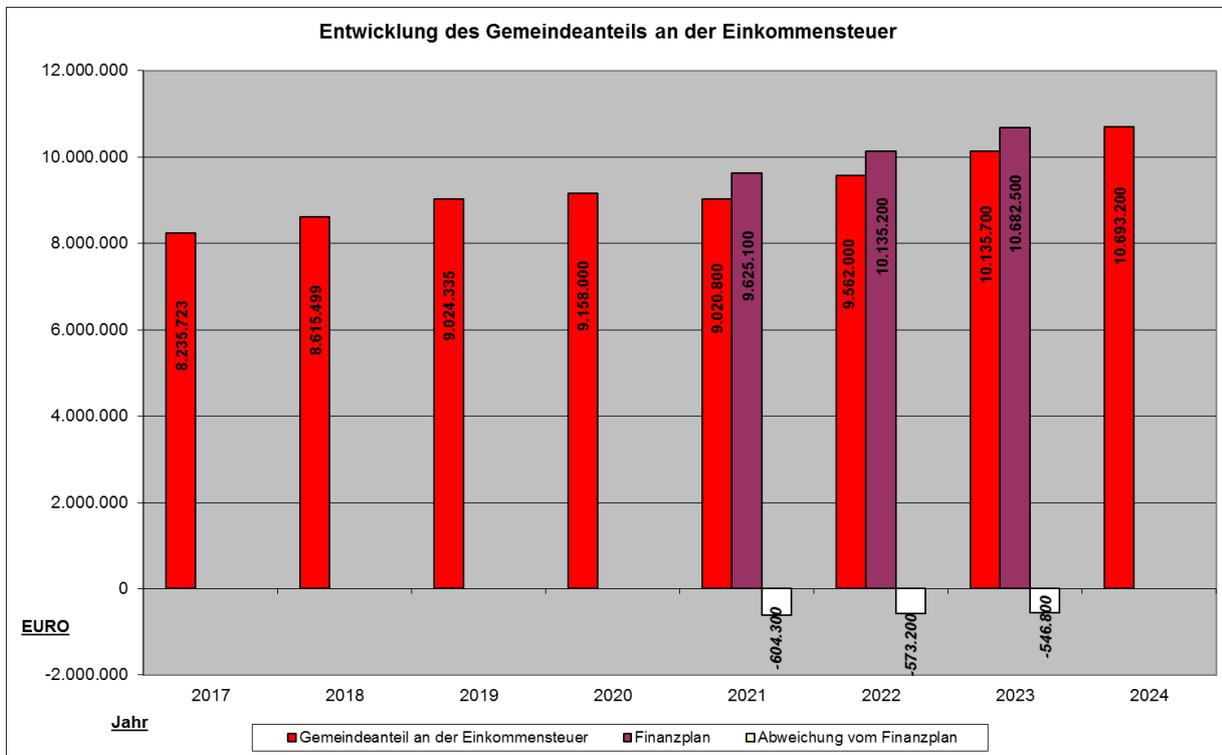
5. Vergnügungssteuer

Die Grafik zeigt die relativ stabile Entwicklung in den vergangenen Jahren. 2019 und 2020 stellen das vorl. bzw. hochgerechnete Steueraufkommen aus der Vergnügungssteuer dar. Corona-bedingt konnte der Ansatz 2020 bei Weitem nicht erreicht werden. Auch für 2021 wird mit einem um 200.000 € auf 1 Mio. € reduzierten Ansatz geplant. Ferner gilt es die weitere Entwicklung zu beachten.



6. Anteil an der Einkommensteuer

Der Anteil an der Einkommensteuer ist die zweitwichtigste Einnahmequelle im städtischen Haushalt. Er beträgt für das Jahr 2021 voraussichtlich rund 9,02 Mio. €. Diese Prognosen wurden auf Basis des vorl. Jahresergebnisses 2019 unter Beachtung der jährlichen prognostizierten Steigerungsraten ermittelt. In diesen spiegeln sich die Aufkommenswirkungen aus den Corona-Steuerhilfegesetzen wider.



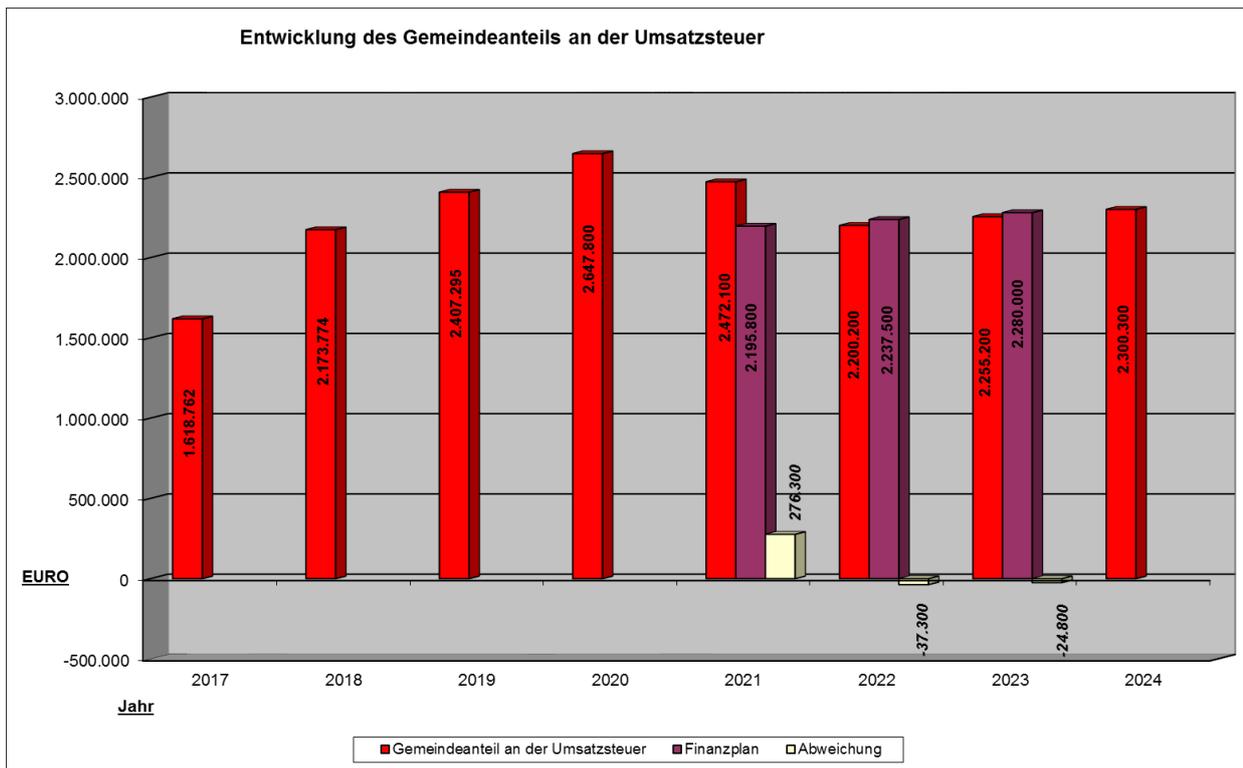
7. Anteil an der Umsatzsteuer

Die Grafik zeigt die beschlossenen Jahresergebnisse bis 2018 sowie die vorl. Ergebnisse 2019 und 2020.

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** ab 2021 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (September 2020) abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 d Gemeindefinanzreformgesetz berechnet.

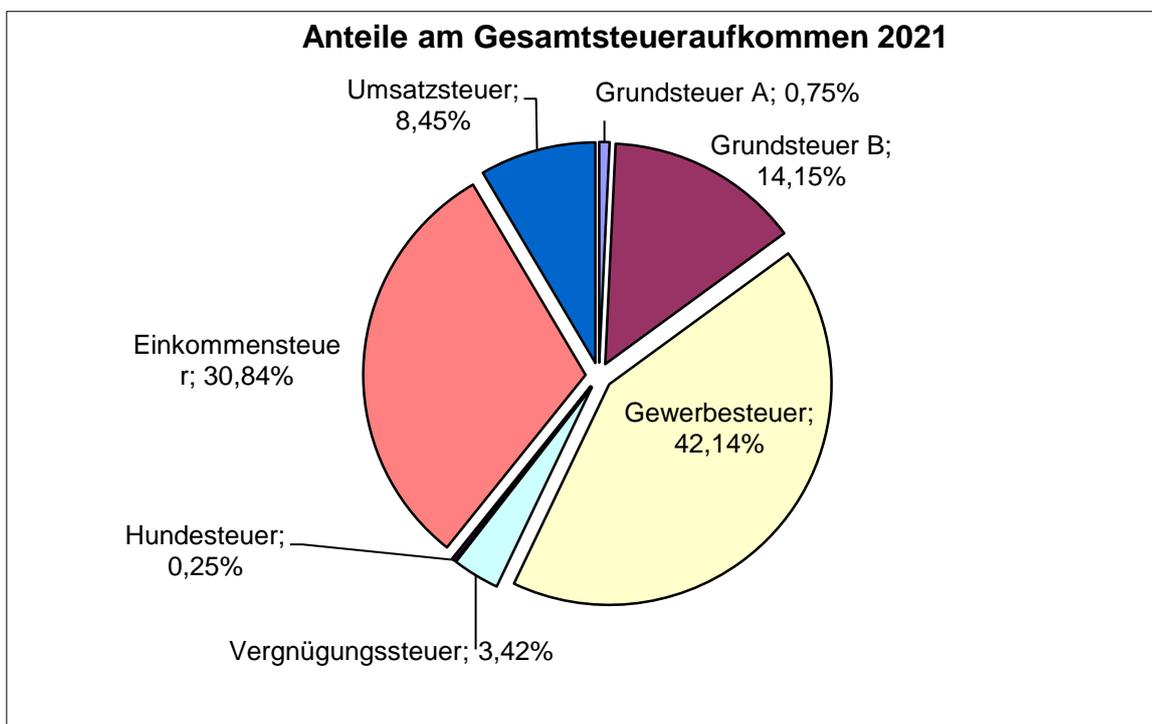
Die Veränderungsdaten basieren auf den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG.

In 2020 erhielten die niedersächsischen Kommunen einmalig einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 80 Mio. EUR.



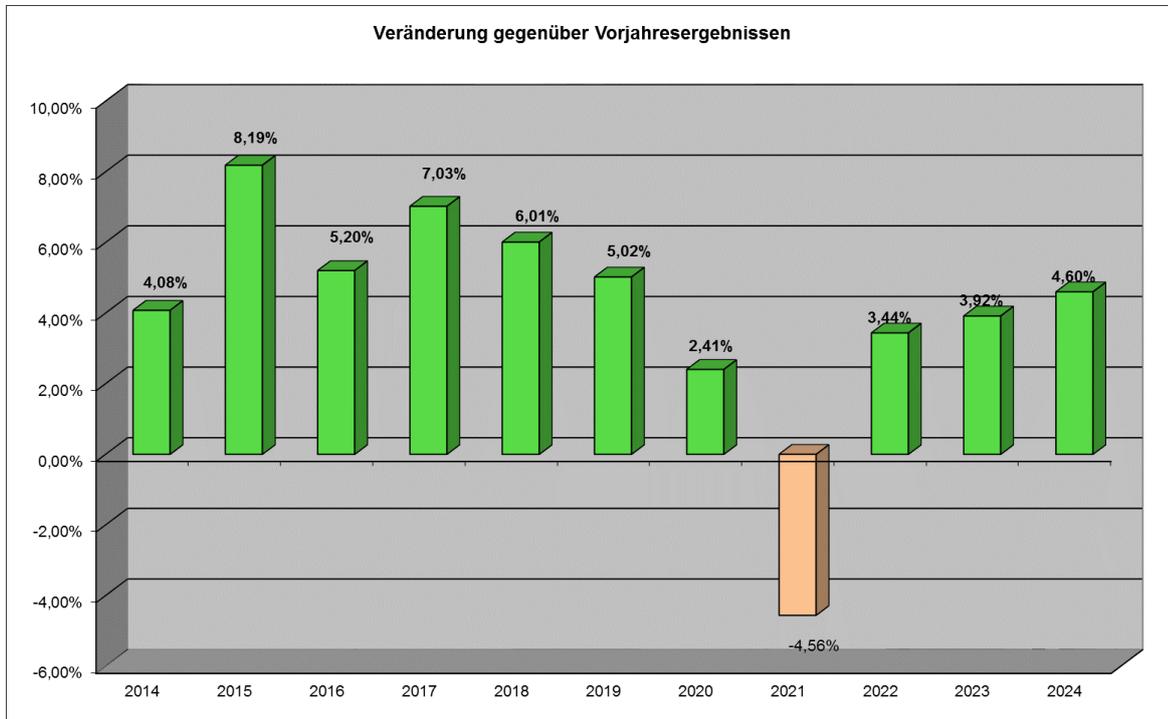
8. Anteil der Steuerarten am Gesamtsteueraufkommen

Die folgende Grafik soll die bisherigen Ausführungen zusammenfassend bildhaft darstellen. Es wird deutlich, dass gerade äußere Einflüsse wie die Corona-Pandemie maßgeblichen Einfluss auf den tatsächlichen Erfolg des Haushalts haben.



9. Zusammenfassung

Gegenüber dem vorl. Ergebnis aus 2019 sowie dem geplanten Ergebnis 2020 fällt 2021 das Gesamtsteueraufkommen um ca. 4,6 %.



Das Bundesministerium für Finanzen geht in seinem Finanzbericht 2021 trotz der deutlichen Einbuße von einer wirtschaftlichen Erholung in den Folgejahren aus.

Die Einnameschätzungen für die Kommunen in den Jahren 2020 bis 2024 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie der Orientierungsdaten abgeleitet und beruhen auf geltendem Recht (Stand September 2020). Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche insbesondere auch die erwarteten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

V. Zuwendungen, Steuerbeteiligungen und allgemeine Umlagen

1. Schlüsselzuweisungen

Zuweisungen sind eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen. Eine besondere Rolle nehmen die Schlüsselzuweisungen ein. Dabei handelt es sich um formelbasierte ungebundene Zuweisungen des jeweiligen Landes an seine Kommunen innerhalb eines Systems des kommunalen Finanzausgleichs.

Im klassischen Modell des kommunalen Finanzausgleichs bestimmt sich dessen Volumen aus einem Anteil an den Einnahmen des Landes. Die Verteilung auf die Kommunen resultiert aus ihrer eigenen Finanzkraft und ihren Finanzbedarfen.

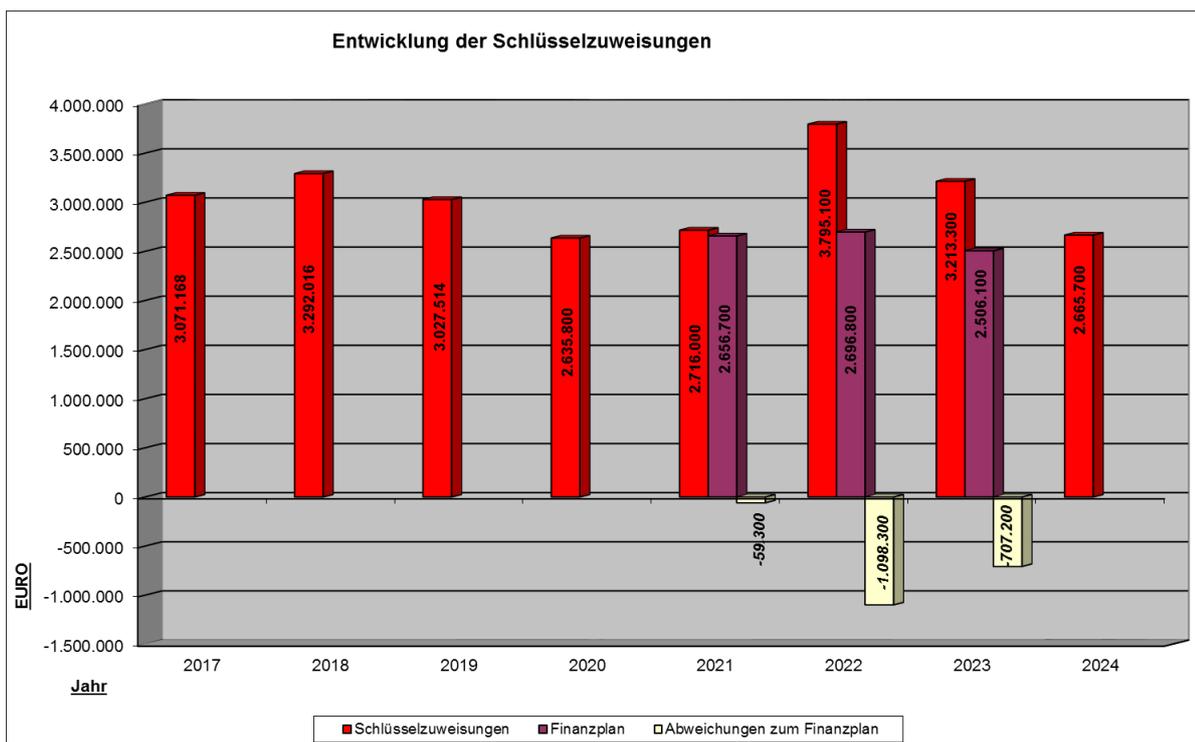
Sie verfolgen primär zwei Ziele: Anhebung der Finanzkraft der schwächeren Gemeinden sowie Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden. Diese

Zuweisungen hängen auf verschiedene Weisen mit den Steuereinnahmen bei Land und Kommunen zusammen.

Für die Stadt Soltau ergibt sich lt. der vorl. Berechnung des LSN eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 2,716 Mio. Euro. Die endgültige Berechnung erfolgt im Frühjahr 2021. Die Stadt Soltau profitiert bei der Berechnung der SZ 2021 insbesondere durch die unter II. beschriebenen Hilfeleistungen.

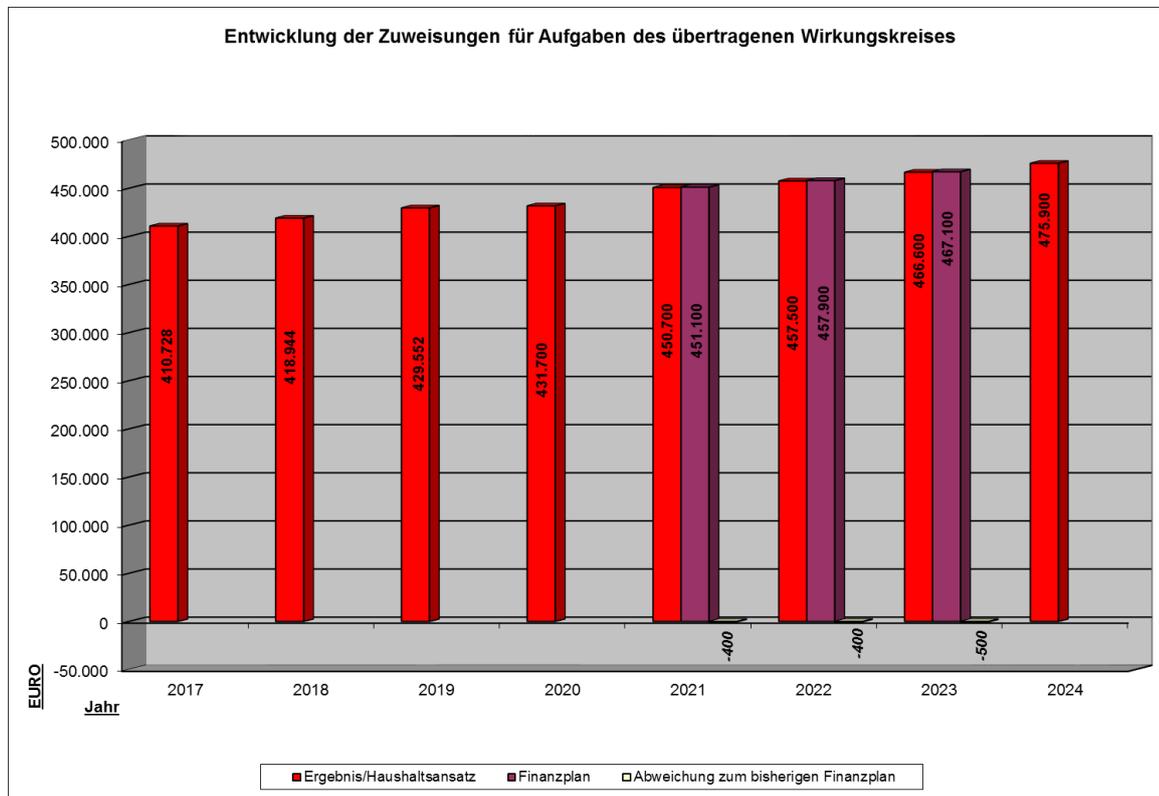
Die Ausgleichsleistungen betragen gem. § 14 g NKFG insgesamt 814 Mio. € und erfolgten am 04. Dezember 2020. Der auf die Stadt Soltau entfallende Betrag in Höhe von 2,7 Mio. Euro entsprach dem Anteil der Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens im Sinne des § 14 I NKFG in Relation zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Städte und Gemeinden. Diese Zahlung fließt in voller Höhe in die Berechnung ein.

Die künftige Entwicklung im Finanzplanungszeitraum kann unter den gegebenen Umständen nicht vorhergesagt werden. So ist es beispielsweise vorstellbar, dass bisher nicht anspruchsberechtigte finanzstarke Gemeinden Schlüsselzuweisungen erhalten, da sie überproportional Steuern verlieren. Gleichzeitig kann durch die Verwerfungen der Steuereinnahmen auch die Schwelle des Finanzbedarfs sinken, sodass bisher zuweisungsberechtigte Gemeinden, die nur einen geringen Steuerrückgang erleiden, statistisch über diese Schwelle rutschen und ihren Anspruch auf Schlüsselzuweisungen verlieren. Letztlich ist es infolge der Verwerfungen der Steuereinnahmen des Landes und der Gemeinden untereinander kaum noch möglich, die für den Finanzplan 2022 bis 2024 zu erwartenden Schlüsselzuweisungen zu prognostizieren. Die Bemessungsgrundlagen, insbesondere aber auch die tatsächlich erzielten Steuereinnahmen müssen abgewartet werden, so dass hier in den Folgejahren auch starke Abweichungen in beide Richtungen möglich sind. Die in der folgenden Grafik ab 2022 dargestellte Entwicklung beruht auf einer 1% Steigerung des Grundbetrages, einer gleichbleibenden Einwohnerzahl sowie der prognostizierten Steuerschätzungen der entsprechenden Jahre.



2. Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

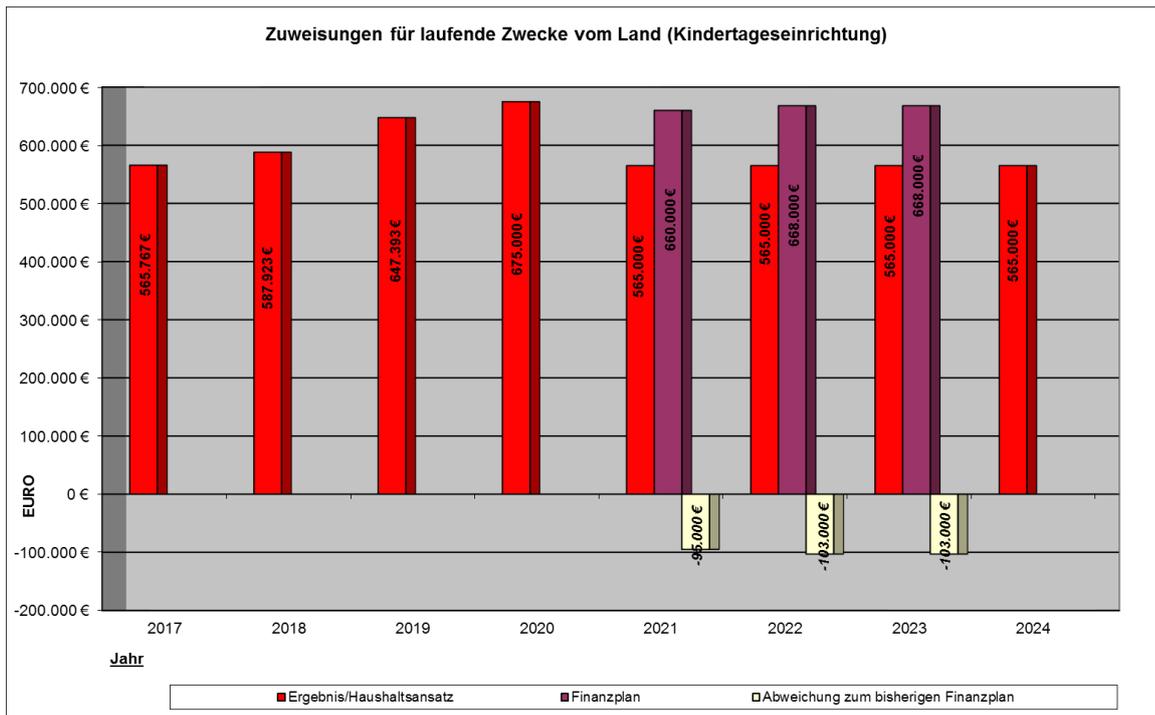
Bei den Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises war in der Vergangenheit eine nachhaltige Steigerung der Erträge festzustellen. Dieser Trend hat sich auch 2019 fortgesetzt (+ 2,5 %). Im laufenden Haushaltsjahr wird nach den vorliegenden Prognosen eine Steigerung von 4,4 % berücksichtigt. In den kommenden Jahren wurde eine Steigerungsrate von 1,5 bis 2,0 % angenommen.



3. Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land

Die Grafik stellt u.a. das vorl. Ergebnis 2019 sowie den Planansatz 2020 dar. Ab 2021 führen unter anderem verkleinerte oder geschlossene Gruppen zur Reduzierung des Ansatzes.

Die Mittel für Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (11.500 €) und Zuweisungen des Landes gem. § 14 NBGG (1.600 €) werden in ihrer konstanten Höhe auch zukünftig fortgeschrieben.



4. Steuerbeteiligungen und allgemeine Umlagen

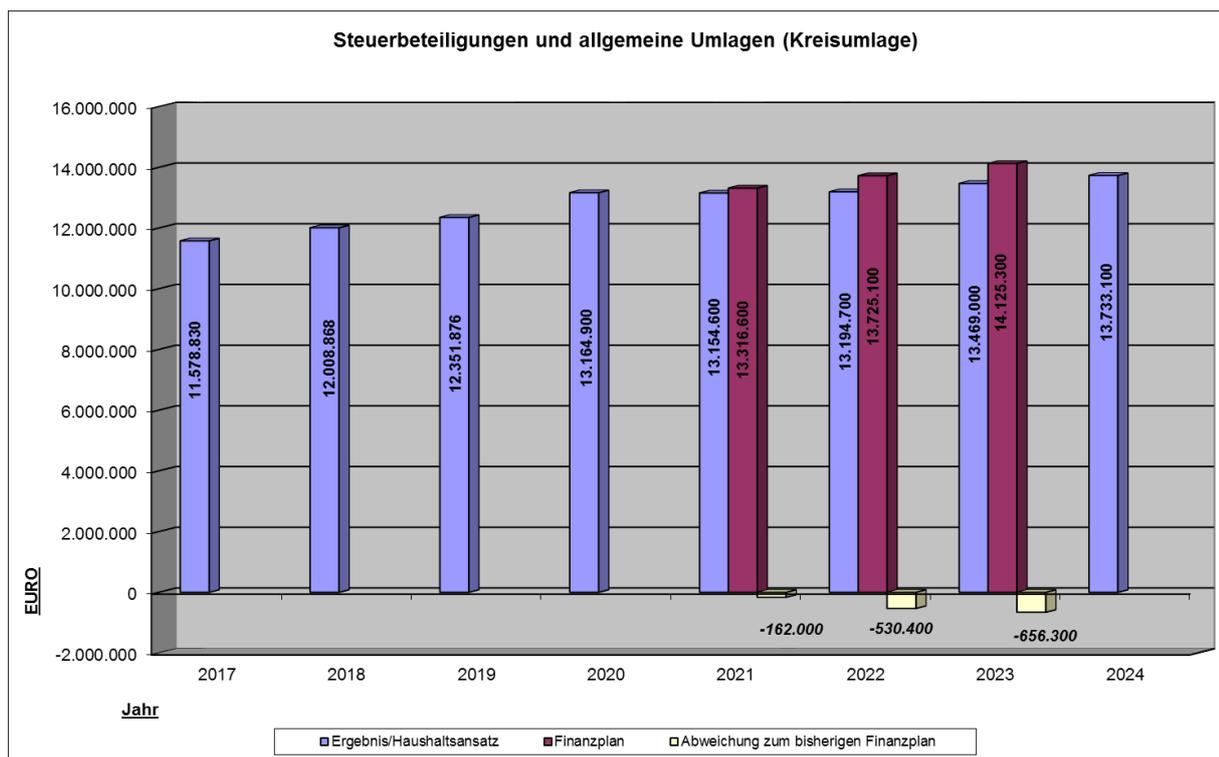
Zu den allgemeinen Umlagen gehören zunächst einmal die Zahlungen zur Entschuldungsumlage. Diese wurde wie bereits zum Haushalt 2020 mit 47.000 € angesetzt. Die Steigerungsrate betrug in den vorangegangenen Jahren zwischen -0,73 % bis ca. 2 %. Für das Haushaltsjahr 2021 wird nach den vorliegenden Prognosen keine weitere Steigerung gegenüber den Planungen für 2020 erwartet und damit in gleicher Höhe im Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben.

Zu den Steuerbeteiligungen zählen ebenfalls die Gewerbsteuer- und Kreisumlage.

In den bisherigen Jahren stieg die Kreisumlage auf Grund der guten Entwicklung der Steuereinnahmen kontinuierlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr an. Der Berechnungsgrundlage der Kreisumlage liegen die Steuereinzahlungen vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres sowie die für das laufende Jahr zugewiesenen Schlüsselzuweisungen zu Grunde, so dass sich die gute Steuerkraft der letzten Jahre bei der Höhe der Kreisumlage bemerkbar machte.

Im Jahr 2021 wirken sich die Gewerbesteuerausfälle noch nicht auf die Kreisumlage aus, da die Kompensationszahlung die Gewerbesteuermindereinnahmen ausgleicht. Durch die sich in den Folgejahren auswirkenden Steuermindereinnahmen steigt die Schlüsselzuweisung des Landes (siehe V.1.) welche in die Berechnung der Kreisumlage einfließt. Trotz der erwarteten hohen Schlüsselzuweisungen wird der neue Finanzplanungszeitraum nicht die Ansätze der Vorjahresplanung erreichen.

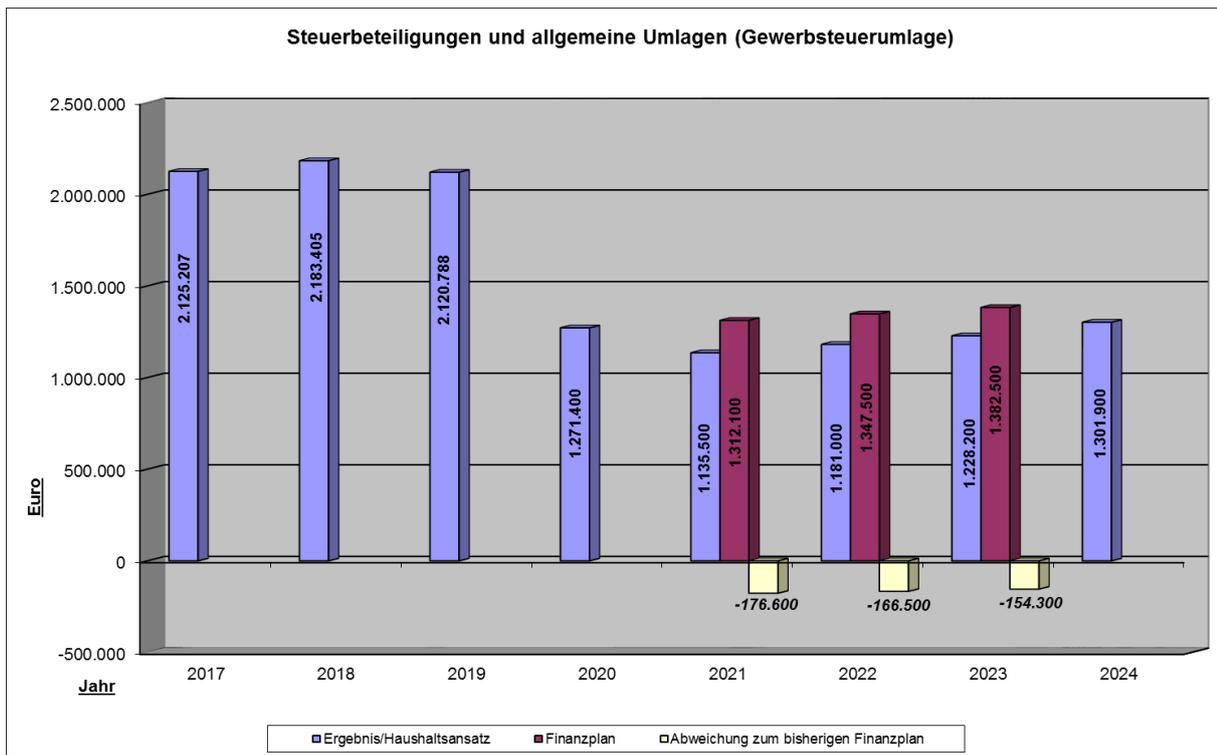
Die Entwicklungen der Berechnungsgrundlagen insbesondere der gewogenen Hebesätze, der zugewiesenen Schlüsselzuweisungen und der tatsächlichen Steuereinnahmen ist abzuwarten und mit vielen Unsicherheiten verbunden.



Die Gewerbesteuerumlage ist abhängig von den Gewerbesteuereinzahlungen des laufenden Jahres, so dass hier in den letzten Jahren analog zu dem Anstieg der Gewerbesteuern eine kontinuierliche Steigerung zu verzeichnen war.

Auffällig ist der starke Abfall der Planansätze ab 2020. Bei den Planungen wurde berücksichtigt, dass ab dem Jahr 2020 von den westdeutschen Kommunen keine erhöhten Gewerbesteuerumlagen zur Finanzierung der Deutschen Einheit abzuführen sind. Hierdurch verringert sich der maßgebliche Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 3 Satz 5 GFRG um 29 Prozentpunkte auf dann nur noch 20,5 %. Zusätzlich entfällt die Beteiligung an den Fondskosten mit einem bisherigen Vervielfältiger von 4 %. Der gesamte Vervielfältiger liegt damit für die Jahre 2020 bis 2024 bei 35 %.

Für die Berechnung der Umlage konnten nur die Planansätze der Gewerbesteuern zu Grunde gelegt werden, so dass auch hier deutliche Abweichungen auf Grund der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer möglich sind.



VI. Kostenerstattung und Kostenumlagen

Hierzu gehören Erstattungen als Ersatz für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die eine Stelle für eine andere erbracht hat (z.B. vom Landkreis für die Kindertagesbetreuung (TH 10.2), von den Sozialversicherungsträgern für Mutterschutzzeiten oder vom Eigenbetrieb für Unterhaltungsaufwendungen an den Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen).

Die Kostenerstattung des Landkreises für die Kindertageseinrichtungen wird auf Grund der von Soltau favorisierten Variante angesetzt (2,05 Mio. Euro). Hier laufen aktuell noch die Verhandlungen mit dem Landkreis. Durch die Anpassung der Beteiligung des Landkreises an den Kosten für die Kindertagesstätten wird der Ansatz für 2021 und den Finanzplanungszeitraum eine deutliche Steigerung erfahren. Diese Mehrerträge stehen jedoch höheren Kostenerstattungen an die Kindertagesstätten gegenüber, so dass sich daraus keine Ergebnisverbesserung ergibt.

Insgesamt erhöht sich der Ansatz für Kostenerstattungen gegenüber 2020 um rund 952.000 €.

VII. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Neben dem Fremdenverkehrsbeitrag und den Verwaltungsgebühren sind die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen die wichtigste Einnahmequelle.

Jahr	Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	Steigerung ggü. Vorjahr
2014	1.190.127,30 €	---
2015	1.318.096,32 €	+ 10,75 %
2016	1.457.862,37 €	+ 10,60 %
2017	1.444.156,67 €	- 0,94 %
2018	1.269.087,11 €	- 12,12 %
2019	1.257.671,35 €	- 0,90 %
2020	1.170.400,00 €	- 6,94 %
2021	1.132.800,00 €	-3,21 %

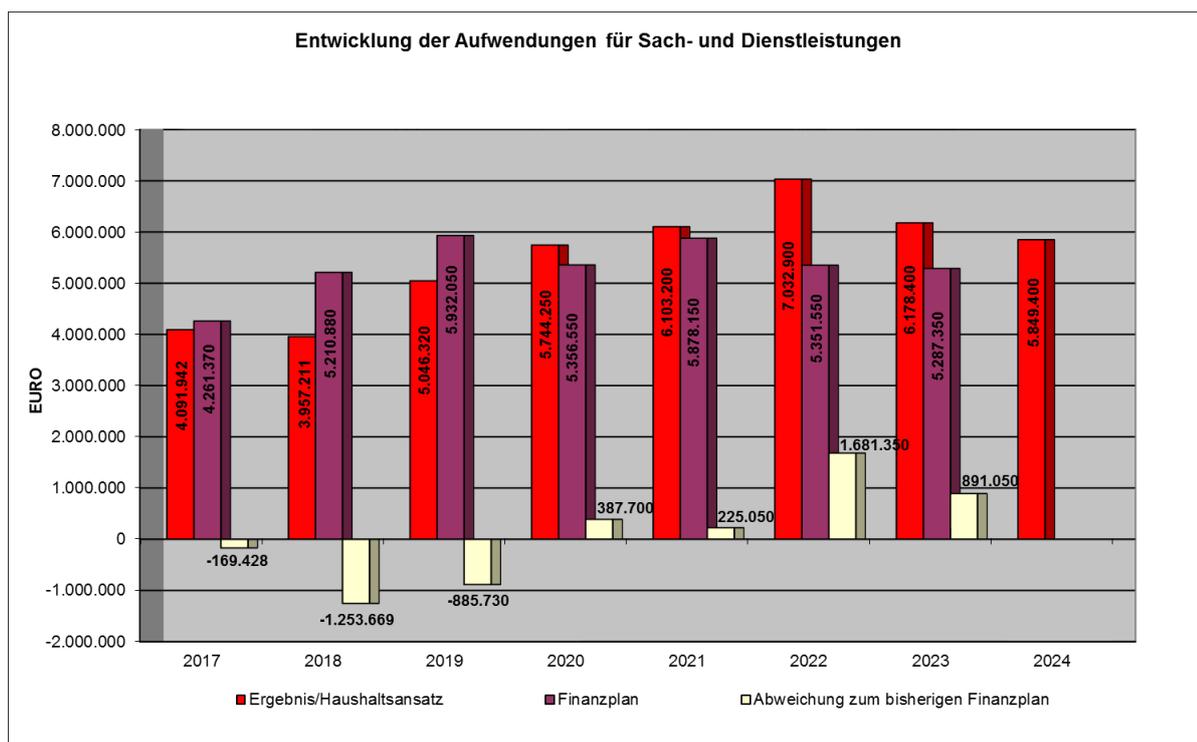
VIII. Aufwendungen

Zu den wesentlichen Aufwendungen gehören neben den Personalaufwendungen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Transferaufwendungen.

1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die unten dargestellte Grafik zeigt einen ständigen Anstieg der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres steigen die Aufwendungen vor allem im TH 61.1. Auf Grund der Vielzahl an anstehenden Projekten werden Planungsleistungen möglicherweise in größerem Maße extern vergeben werden müssen. Des Weiteren entstehen höhere Ansätze auf Grund von allgemeinen Kostensteigerungen sowie Mehraufwendungen für den Arbeitsschutz. Im Übrigen steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in 2021 moderat.



2. Transferaufwendungen

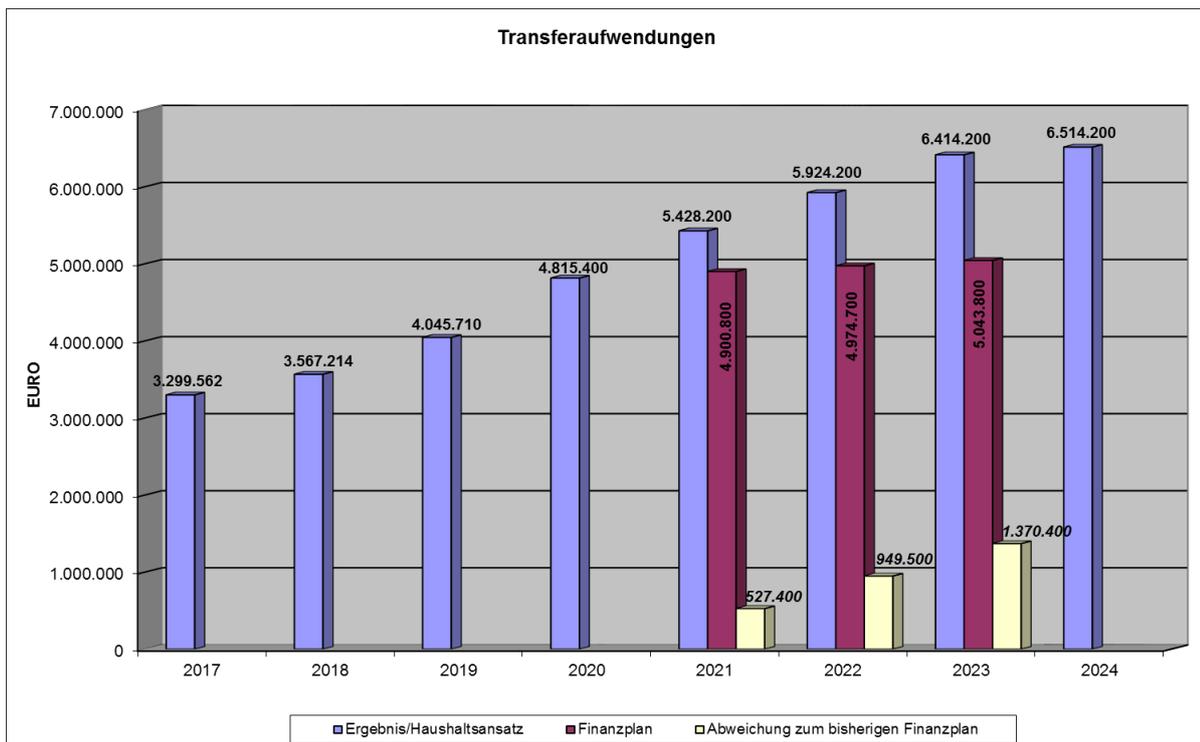
Die Transferaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahresansatz um 466.600 €. Gegenüber der bisherigen Finanzplanung liegt eine Steigerung um 188.300 € vor. Die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage sowie die Aufwendungen für die Entschuldungsumlage werden im Haushalt zwar unter den Transferaufwendungen geführt, wurden aber bereits als Steuerbeteiligung/allgemeine Umlagen behandelt. Daher bleiben diese in den weiteren Ausführungen außer Betracht.

Unter diesem Aspekt werden an dieser Stelle die Transferaufwendungen ohne Steuerbeteiligung dargestellt.

Es zeigt sich eine kontinuierliche Steigerung der Planansätze sowie der vorhandenen Ergebnisse. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus Steigerungen der Zuschüsse an die freien Kita-Träger (TH 10.2).

Diese steigen auch gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres deutlich. Das hängt zum einen mit gestiegenen Kosten aber auch mit der Erhöhung der Betreuungsplätze zusammen.

Die weiteren Zuschüsse entwickeln sich weitestgehend im Rahmen der Vorjahresansätze. Auf Grund des noch nicht vorliegenden Ergebnisses 2020 wurde zur Darstellung innerhalb der folgenden Grafik der Haushaltsansatz angegeben.



IX. Wichtige weitere Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Investitionen

1. Erträge

Neben den bisher skizzierten Erträgen sind die Konzessionsabgabe mit 1.100.000 € sowie die Zins- und ähnlichen Finanzerträge (u.a. an Beteiligungen) mit 140.400 € weitere wichtige Ertragspositionen. Die Erträge aus der Konzessionsabgabe sind gegenüber dem Vorjahr um 25.000 € leicht gesunken. Eine starke Abweichung gibt es bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen. Bei dieser Position entfällt ab dem Jahr 2021 ein Betrag i.H.v. 400.000 € (Optionsgebühr für die Erweiterung einer gewerblichen Ansiedlung), weshalb ab diesem Jahr entsprechend geringere Ansätze zum Tragen kommen.

Zusätzlich wird hier mit geringen Erträgen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen gerechnet.

2. Aufwendungen

Als weitere wichtige Aufwendungen sind insbesondere die Personalaufwendungen für aktives Personal (13.203.270 €) sowie die Zinsaufwendungen (368.300 €) zu nennen. Gegenüber dem Ansatz aus dem Vorjahr sind die Personalaufwendungen um rund 250.000 € (+ 1,92 %) höher veranschlagt. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Tarifsteigerung.

Die niedrigen Zinsen bei den langfristigen Krediten und das Minuszins-Niveau beim Liquiditätskredit haben dazu geführt, dass eine wesentlich geringere Zinsbelastung eingeplant werden konnte. Zusätzlich wurde der Ansatz für Steuernachforderungszinsen an die laufende Entwicklung angepasst (-90.000 €). In gleichem Umfang wurden auch die Steuererstattungszinsen niedriger angesetzt.

Die Abschreibungen erhöhen sich um einen Ansatz für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen um knapp 100.000 €. Die Verwaltung folgt hier einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Finanzplanungszeitraum sind auf Grund der vorgesehenen höheren Kreditaufnahmen ab 2023 steigende Aufwendungen eingeplant. Die übrigen Erträge und Aufwendungen haben sich nur leicht verändert.

3. Finanzhaushalt/Investitionen

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Investitionen in Höhe von insgesamt **13.354.000 €** vorgesehen. Insgesamt sind für den Erwerb und die Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie für den Erwerb von Wohnbauflächen insgesamt ca. 5,5 Mio. € vorgesehen.

Hierbei handelt es sich um nachhaltige Investitionen in die Zukunft Soltaus, aus denen in späteren Jahren zusätzliche Erträge entstehen werden.

Weitere größere Vorhaben sind die Erweiterung der Wilhelm-Busch-Schule aus dem KIP II-Programm mit ca. 1,3 Mio. €, der Bau des Feuerwehrgerätehauses Dittmern-Deimern mit 1,0 Mio. € sowie Investitionen in eine Übergangskindertageseinrichtung von 0,5 Mio. €.

Die weiteren Ansätze betreffen größtenteils den notwendigen Erhalt der vorhandenen Infrastruktur sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten und die entsprechenden Investitionen in die Ausstattung im Rathaus, den Schulen sowie den weiteren Einrichtungen.

Beim überwiegenden Teil der Investitionen fallen als Folgekosten Aufwendungen für Abschreibungen und gegebenenfalls Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen an.

Einzahlungen für Investitionen sind in Höhe von **2.579.200 €** zu verzeichnen.

Die Summe der Einzahlungen für Investitionen beinhaltet die Zuwendungen für Investitionstätigkeit (1.149.400 €), Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionen (1.273.800 €) und Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (156.000 €)

Die in das Haushaltsjahr 2021 übertragenen Haushaltsreste werden teilweise durch die Kreditermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 finanziert. In den Jahren 2021 bis 2024 wird insgesamt nur 1 langfristiger Investitionskredit umgeschuldet.

Insgesamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 somit die Notwendigkeit zur Aufnahme von Investitionskrediten i. H. v. **10.774.800 €**. Im Finanzplanungszeitraum werden weitere Kreditermächtigungen benötigt.

Die wesentlichen Investitionen in 2021 zeigt die nachfolgende Grafik noch einmal zusammengefasst auf:

Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2021

Bezeichnung	TH	2021	
		Auszahlungen	Einzahlungen
EDV (Software)	10.1	- 27.000,00 €	
EDV (Hardware)	10.1	- 45.000,00 €	
BGA Rathaus	10.1	- 25.000,00 €	
Baumaßnahmen Wilhelm-Busch-Schu	10.2	- 1.334.000,00 €	
BGA Schulen	10.2	- 15.000,00 €	
Digitalpakt Niedersachsen	10.2	- 80.000,00 €	80.000,00 €
Baumaßnahmen KiTa Berliner Platz	10.2	- 250.000,00 €	
Übergangskindertagesstätte	10.2	- 500.000,00 €	250.000,00 €
BGA Kindergärten	10.2	- 45.000,00 €	
Straßenausbaubeiträge	20.1		270.000,00 €
Erschließungsbeiträge	20.1		1.000.000,00 €
Kostenerstattungen für Baugebiete	20.1		68.000,00 €
Kreisschulbaukasse	20.1	- 50.000,00 €	
RW-Kanal allgemein	20.1	- 12.000,00 €	12.000,00 €
RW-Kanal Winsener Straße	20.1		56.000,00 €
RW-Kanal Widukindstraße	20.1	- 120.000,00 €	
RW-Kanal Lüneburger Str.	20.1	- 40.000,00 €	
RW-Kanal Bornkamp	20.1	- 12.000,00 €	
RW-Kanal Lerchenstr. 2.BA	20.1	- 48.000,00 €	
RW-Kanal Gebiet Winsener Straße	20.1	- 104.000,00 €	88.400,00 €
Ausbau RW-Einleitstellen	20.1	- 80.000,00 €	
Ankauf von Gewerbeflächen	23.1	- 1.500.000,00 €	100.000,00 €
Ankauf von sonstigen Flächen	23.1	- 3.995.000,00 €	50.000,00 €
Bauprojekt Winsener Straße	23.1	- 130.000,00 €	
Außenrollos Wilhelm-Busch-Schule	23.1	- 25.000,00 €	
Außenrollos Hermann-Billing-Schule	23.1	- 20.000,00 €	
Sanierung Rathaus	23.1	- 25.000,00 €	
Neubau Wartehäuschen	23.1	- 15.000,00 €	
Ausbau von Kinderspielplätzen	23.2	- 50.000,00 €	
Spielgeräte für Kinderspielplätze	23.2	- 30.000,00 €	
Neubau Brücke "Behrmanns Damm"	23.2	- 15.000,00 €	
Sanierung Auebrücke Oeningen N1	23.2	- 200.000,00 €	
Ausbau von Gehwegen	23.2	- 20.000,00 €	
Erschließung Industriegebiete	23.2	- 1.500.000,00 €	
Wegeausbau allgemein	23.2	- 100.000,00 €	
Bau von Straßenbeleuchtung	23.2	- 100.000,00 €	
Fußweg zw. Thiergarten u. WBS	23.2	- 55.000,00 €	

Sanierung Böhme-Kurpark	23.2	-	50.000,00 €	
Hochwasserschutz	23.2	-	20.000,00 €	
Löschwassereinrichtungen	23.2	-	47.000,00 €	
Fahrzeuge Bauhof	23.2	-	80.000,00 €	
BGA Bauhof	23.2	-	7.000,00 €	
Sportgeräte	23.2	-	10.000,00 €	
Fahrzeuge Gärtner	23.2	-	120.000,00 €	
BGA Gärtner	23.2	-	65.000,00 €	
Bahnübergänge	32.1	-	185.000,00 €	170.000,00 €
Geschwindigkeitsmessanlage	32.1	-	5.000,00 €	
Ablösebeiträge Stellplätze	32.1			3.800,00 €
Feuerwehrgerätehaus Dittm.-Deimern	32.2	-	1.000.000,00 €	
Fahrzeuge Feuerwehr	32.2	-	360.000,00 €	
BGA Feuerwehr	32.2	-	45.000,00 €	
Feuerschutzzuweisung	32.2			50.000,00 €
BGA Bibliothek	40.1	-	25.000,00 €	
BGA Alte Reithalle	40.1	-	20.000,00 €	
BGA Stadtmarketing	40.1	-	70.000,00 €	
Umsetzung ISEK	61.1	-	368.000,00 €	245.000,00 €
Investitionen in den Ortschaften	61.1	-	160.000,00 €	55.000,00 €
Barrierefreier ÖPNV	61.1	-	150.000,00 €	75.000,00 €

X. Entwicklung des Vermögens, der Schulden, der Liquiditätskredite und der liquiden Mittel

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Heidekreises abschließend geprüft und bestätigt. Corona-bedingt war eine Verschiebung der Sitzungen von Fachausschüssen und Rat erforderlich, so dass die Beschlüsse des Rates zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 erst zum Jahresende 2020 anstanden.

1. Entwicklung der Verbindlichkeiten

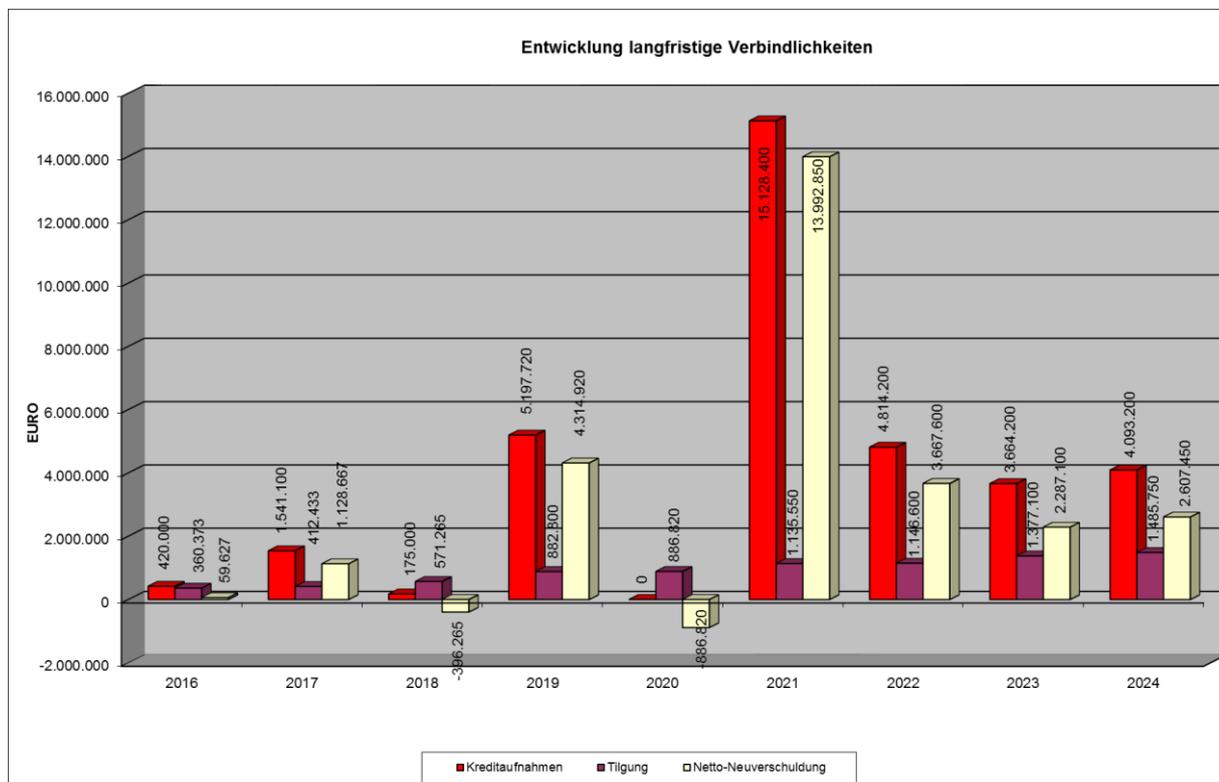
Die Kreditermächtigung aus 2019 wird noch vor Wirksamwerden des Haushaltes 2021 zur Finanzierung der investiven Haushaltsreste in voller Höhe abgefordert. Unter Beachtung dieser Kreditaufnahme und dem geplanten Investitionskredit 2021 wird daher bei Umsetzung aller Maßnahmen eine Netto-Neuverschuldung von 13.992.850 € im laufenden Haushaltsjahr eintreten. In Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass nicht alle geplanten Mittel für investive Auszahlungen abfließen werden, so dass die tatsächliche Neuverschuldung geringer ausfallen wird.

Die im weiteren Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und die dadurch verursachten Kreditaufnahmen werden den Schuldenstand weiter ansteigen lassen. Bei den Investitionen handelt es sich um unaufschiebbare Ersatzbeschaffungen

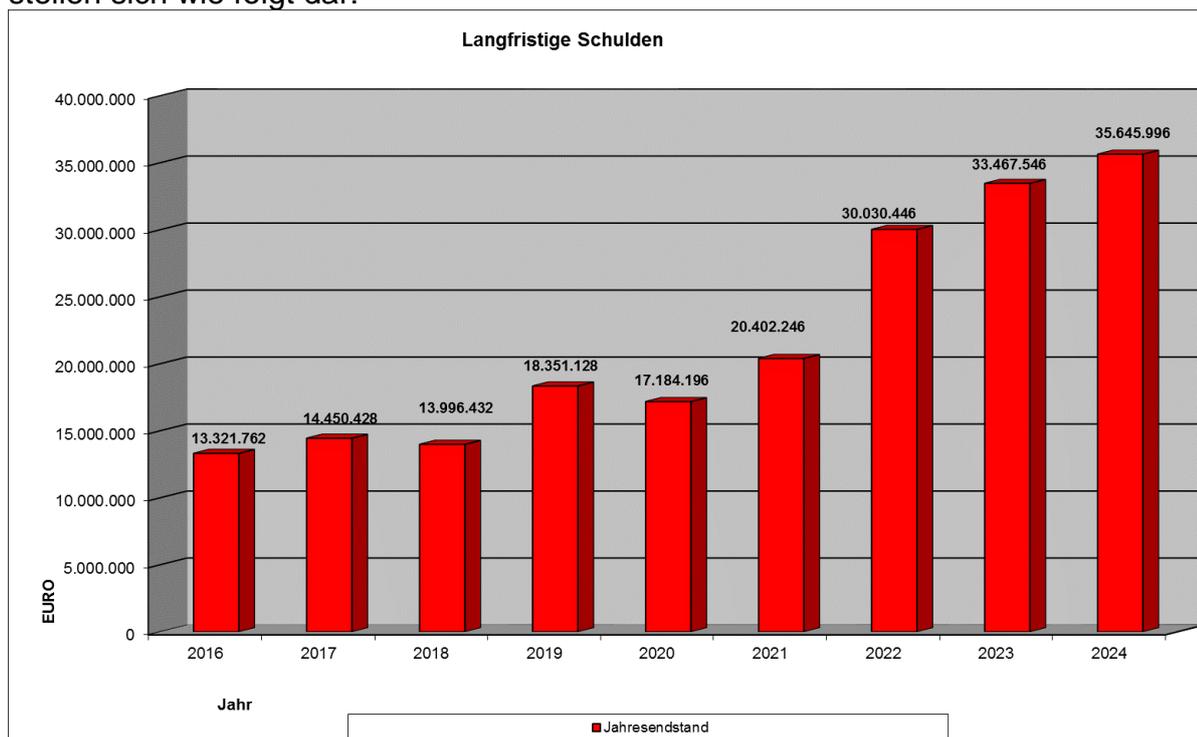
oder Straßenausbaumaßnahmen sowie um Investitionsmaßnahmen auf Grund von Ratsbeschlüssen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Die einzelnen Investitionen für das laufende Haushaltsjahr und den Finanzplanungszeitraum sind der Investitionsplanung zu entnehmen.

Die Darlehensaufnahmen für die Investitionen in den jeweiligen Haushaltsjahren sind nach derzeitigem Stand erforderlich und unaufschiebbar. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind nach der aktuellen Planung bis 2023 nicht zu erwarten.



Diese Umstände wirken sich unmittelbar auf die langfristigen Schulden aus und stellen sich wie folgt dar:



2. Liquiditätskredite

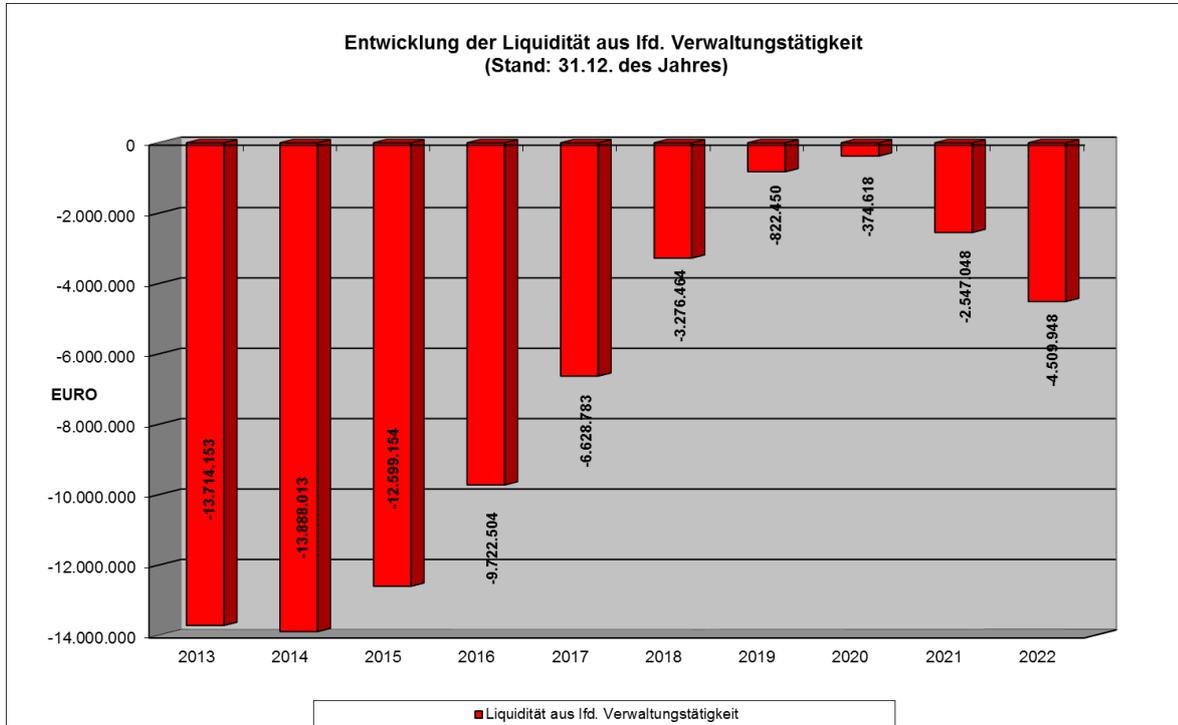
Die sinkenden Einnahmen reichen nicht mehr aus um die notwendigen Ausgaben zu decken. Für die damit notwendig werdenden Liquiditätskredite legt die Haushaltssatzung eine Höchstgrenze vor.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite musste auf Grund der besonderen Situation in der Haushaltssatzung gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio. € auf nunmehr 8 Mio. € erhöht werden.

Die Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens wird als angemessen angesehen, um bei möglichen Steuerausfällen oder einer aus anderen Gründen erforderlichen hohen Inanspruchnahme des Liquiditätskredites (hohe Auszahlungen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums) die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zudem sind die übertragenen Haushaltsreste zu berücksichtigen.

Der als 4-jähriger Festkredit aufgenommene Liquiditätskredit in Höhe von 5,0 Mio. € wurde im April 2020 abgelöst. Der Zinssatz betrug für die gesamte Laufzeit 0,19%. Zur Sicherstellung der Liquidität wurde daran anschließend ein Kassenkredit auf Tagesgeldbasis zum Tageszinssatz von aktuell -0,22 % aufgenommen und im Oktober um 1 Mio. € zum Tageszinssatz von -0,25 erhöht. Insbesondere durch die im Dezember 2020 eingehende Kompensationszahlung für die Gewerbesteuerausfälle konnte dieser noch im Dezember 2020 vollständig abgelöst werden.

Der Verlauf der Höhe der Liquiditätskredite wird nachfolgend dargestellt.



XI. Betrachtung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Der vorliegende Haushalt enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, die anhand der §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG zu beurteilen sind.

Nach § 120 Abs. 2 S.2 NKomVG ist die Höhe zur Aufnahme der Investitionskredite nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu beurteilen. Hierzu gilt es nach § 23 KomHKVO die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune im Blick zu behalten, wofür nicht nur der Haushaltsausgleich, sondern gleichermaßen auch die Deckung der Fehlbeträge eine Rolle spielt. Dabei ist entscheidend, dass die Deckung der Fehlbeträge in einem geeigneten Zeitraum nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Stadt Soltau hat in ihrer Eröffnungsbilanz einen kameralen Fehlbetrag i.H.v. 15.613.323,39 € übernommen. Nicht zuletzt aufgrund der strikten Einsparmaßnahmen und der anhaltend positiven Steuerentwicklung konnte dieser Betrag über die Jahre sukzessive reduziert werden. Die aktuelle Höhe des Fehlbetrages ist nach abschließender Prüfung der Jahresabschlüsse ermittelbar. Bis dahin kann zumindest ein vorläufiger Betrag anhand der Hochrechnungen der Jahresabschlüsse genannt werden, der sich auch im aktuellen Haushaltsplan widerspiegelt.

XII. Haushaltssicherungskonzept

Gem. § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss. Eine Ausnahme dazu ergibt sich jedoch aus dem neuen § 182 IV 3 NKomVG welcher eine Ermessensentscheidung des Stadtrates ermöglicht.

„Zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage für die kommunale Haushaltswirtschaft kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.“

Die durch die Corona-Krise bedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen bedeuten eine massive Verschlechterung der Haushaltslagen. Corona-bedingte ergeben sich im Haushalt 2021 Mindererträge aus der Einkommen-, Gewerbe- und Vergnügungssteuer sowie Mehraufwendungen im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit, IT und für die Reinigung von insgesamt 2,9 Mio. Euro. Dem gegenüber steht ein geplantes Jahresergebnis von 2,3 Mio. Euro.

Die rechtliche Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war mit Beschluss des Rates somit nicht gegeben.

1. Zusammenfassung

In den vergangenen Jahren konnten die Haushalte mit geplanten Überschüssen beschlossen werden.

Der vorliegende Haushaltsplan 2021 und die mittelfristige Planung 2022 bis 2024 können den positiven und genehmigungsfreien Trend nicht mehr fortsetzen. Die negativen Effekte der Corona-Pandemie sind zeitlich nicht auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt, sondern werden die Stadt auch mittelfristig beschäftigen und auch zu massiven Mindereinnahmen führen.

Zu diesen Effekten zählen vor allem geringere Erträge wie bei der Gewerbesteuer, bei den Gemeindeanteilen der Einkommens- oder Umsatzsteuer. Zusätzlich kommt es aber auch zu deutlichen, corona-bedingten Mehraufwendungen bspw. im Bereich erhöhter Hygiene- und Gesundheitsaufwendungen aber auch im Bereich des Arbeitsschutzes. Nachdem in den Jahren 2017 bis 2020 ein „Überschuss“ ausgewiesen werden konnte, ist dies auf Grund der bestehenden Auswirkungen weder im Haushaltsjahr 2021 noch mittelfristig absehbar. Bei Betrachtung der fortlaufenden Finanzplanung ist ersichtlich, dass sich der geplante positive Trend der Vorjahre voraussichtlich erst nach Bewältigung der Pandemie wieder einstellen wird.

Die Corona-Pandemie hat zu einem massiven kommunalen Finanzeinbruch geführt und die aktuellen Fallzahlen zeigen, dass der Weg der wirtschaftlichen Erholung noch sehr lang ist.

Trotz der dargestellten schwierigen Lage konnte mit diesem tragfähigen Haushalt ein Haushaltsplan aufgestellt werden, der den bisherigen Standard der Stadt sichert, aber auch die Stadtentwicklung weiter vorantreibt.

Die inhaltliche Qualität und damit auch die Aussagekraft des Haushalts wurde durch Erläuterungen und der Darstellung in Einzelansätzen in den insgesamt über 110 Produkten/Kostenträgern deutlich verbessert.

Dabei ist zu bedenken, dass die mittlere Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 mit äußerster Vorsicht zu betrachten ist. Selbst die Steuerschätzungen für 2021 sind derzeit noch mit sehr vielen Fragezeichen versehen. Das muss erst recht für die Folgejahre gelten.

gez.
Helge Röbbert